

ANFRAGEFORMULAR DEBITORENNUMMER

Nur vollständig ausgefüllte Formulare können in Bearbeitung genommen werden.

Firmendaten	
Firmenname	
Handelsname (wenn abweichend)	
Firmensitz - Strasse	
Firmensitz - PLZ und Ort	
Rechnungsadresse (wenn abweichend)	
PLZ und Ort	
E-Mail-Adresse für die Rechnungen	
Telefonnummer	
Handynummer	
Faxnummer	
Unternehmensgegenstand	FN-Nr.
E-mail	
ATU-Nr.	
Name Antragsteller	Vorname Nachname <input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau
Personalausweisnummer	

SEPA Basis Lastschriftmandat	Gläubiger-IdNr.: AT74ZZZ00000008692
Kontonummer (IBAN)	
BIC Code	
Mandatsreferenz	(auszufüllen durch die Boels Maschinenverleih Österreich GmbH)

Ich ermächtige die Boels Maschinenverleih Österreich GmbH, Zahlungen 14 Tage nach Rechnungsdatum von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Boels Maschinenverleih Österreich GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit den Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bitte fügen Sie einen blanko Briefbogen sowie eine Kopie der GWA und (je nach Rechtsform) einen Auszug aus dem Firmenbuch, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister bei.

Unterzeichner
Hiermit erklären Sie, dass Sie dieses Formular nach Wahrheit ausgefüllt haben und auch befugt sind, dieses auszufüllen. Sie sind einverstanden mit den allgemeinen Mietbedingungen der Boels Maschinenverleih Österreich GmbH (als Beilage überreicht). Sie können diese auch unter www.boels.at einsehen. Alle anderen AGB's werden ausdrücklich ausgeschlossen. Um unvorhersehbare Kosten für den Mieter zu vermeiden, werden standardmäßig Regelungen für Beschädigungen oder Verlust des Mietgegenstandes auf alle hierfür in Betracht kommenden gemieteten Geräte angewendet (nicht für Wiedervermieter). Die aktuellen Bedingungen finden Sie auf der Rückseite des Mietvertrages und können zusätzlich auf www.boels.at eingesehen werden. Die aktuellen Regelungen finden Sie anbei. Teil der Kundenanfrage ist die Bonitätsprüfung Ihres Unternehmens, ggf. Geschäftsführer und Eigentümer. Dazu arbeiten wir mit Bisnode zusammen. In Auftrag von Bisnode Austria GmbH in Wien verweisen wir auf deren Datenschutzbestimmungen nach EU-DSGVO (siehe www.bisnode.at). Mit der Unterschrift dieser Kundenanfrage erklären Sie sich einverstanden mit dieser Bonitätsprüfung.

Name:

Unterschrift:

Datum und Ort:

Boels Maschinenverleih Österreich GmbH
Abt. Debitoren
Laxenburger Straße 50
2351 Wiener Neudorf
DVR 0938416

Tel. 02236-688-0
debitoren@boels.at
www.boels.at
FN 281985i HG Wien

ING Bank BLZ 19360
Kto.-Nr. 00454 395 425
IBAN AT08 1936 0004 5439 5425
BIC Code INGBATWW
UID ATU 62790625

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BOELS MASCHINENVERLEIH ÖSTERREICH GMBH

1. Anwendbarkeit dieser Bedingungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Boels Maschinenverleih Österreich GmbH samt den mit dieser Gesellschaft verbundenen Unternehmen (in der Folge kurz "Vermieter" genannt) und dem im Mietvertrag genannten Mieter hinsichtlich des Verleihs oder der sonstigen Überlassung von Baumaschinen und Baugeräten inklusive Zusatzgeräten, Werkzeugen, Container, sowie sonstigen Geräten aller Art. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Mieters werden selbst bei Kenntnis des Vermieters nur dann zu Vertragsbestandteilen, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

2. Mietgegenstand

Mietgegenstand sind die im Mietvertrage näher beschriebenen Gegenstände samt Zubehör und allfällig mitvermieteten Zusatzgeräten. Der Mieter hat den Mietgegenstand mit äußerster Sorgfalt und unter gewissenhafter Beachtung der ihm auferlegten Pflichten gemäß diesen Geschäftsbedingungen sowie der Bedienungsanweisung am Gerät bzw. der diesbezüglichen Vorschriften der Betriebsanleitung zu verwenden.

3. Beginn des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der vereinbarten Bereitstellung des Mietgegenstandes zur Übergabe an den Mieter, mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den transportbeauftragten Zufuhrführer oder mit Verladung des Mietgegenstandes auf ein geeignetes Transportfahrzeug bei Durchführung des Transportes durch den Vermieter.

4. Unverbindlichkeit unterbreiteter Angebote

4.1 Sämtliche vom Vermieter unterbreitete Angebote sowie allfällig übermittelte Antworten auf Bestellungs-, Miet- oder Auftragsanfragen gelten – sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – als unverbindliche Vorschläge. Ein Mietvertrag kommt erst dann zustande, wenn der Vermieter eine entsprechende Erklärung des Mieters gegenzeichnet oder den Mietgegenstand tatsächlich bereitstellt.

4.2 Der Inhalt der vom Vermieter verwendeten Prospekte, Drucksachen, Kataloge oder Preislisten ist für den Vermieter nicht bindend, außer wenn dies im Vertrag ausdrücklich festgelegt ist oder hierauf im Vertrag ausdrücklich verwiesen wurde. Für Unrichtigkeiten oder Abweichungen von Preisangaben, Abbildungen, Zeichnungen und Angaben von Maßen und Gewichten in den vom Vermieter erstellten Angeboten oder Auftragsbestätigungen ist jede Haftung des Vermieters ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Reservierung und Annullierung

Es ist möglich, einzelne Mietgegenstände bis zu 2 Wochen im voraus schriftlich zu reservieren. Der Reservierungszeitraum (Beginn und Dauer des Mietverhältnisses) ist dabei konkret festzulegen. Nimmt der Mieter die vereinbarte Reservierung in der Folge nicht in Anspruch, so ist er dennoch zur Zahlung des gesamten Mietpreises verpflichtet.

6. Ende des Vertrags

6.1 Das Mietverhältnis endet mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand beim Vermieter bzw. an einem vereinbarten anderen Bestimmungsort zurückgestellt wird und die Vertragsparteien einen Zustandsbericht über den einwandfreien und vertragsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes angefertigt und unterzeichnet haben. Das Mietverhältnis endet aber auch bei vorzeitiger Rückstellung des Mietgegenstandes frühestens mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.

6.2 Darüber hinaus kann der Vermieter den Vertrag vorzeitig beenden, wenn der Mieter den Mietgegenstand mit Ablauf des Mietverhältnisses nicht ordnungsgemäß zurückstellt, über den Mieter ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder – sofern es sich bei dem Mieter um eine juristische Person handelt – dieser in das Stadium der Liquidation tritt. Die Zahlungsansprüche des Vermieters bleiben ungeachtet dessen aber bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietdauer aufrecht bestehen.

6.3 In den in Punkt 6.2. genannten Fällen ist der Vermieter jederzeit und ohne eine vorherige Ankündigung berechtigt, den Mietgegenstand vom Mieter eigenmächtig zurückzuholen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter bei der Rückholung des Mietgegenstandes bestmöglich zu unterstützen. Zu diesem Zweck ist dem Vermieter der Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen der Mietgegenstand verwahrt wird, jederzeit zu gestatten. Der Vermieter haftet ausdrücklich für keinen Nachteil, der dem Mieter oder Dritten im Zusammenhang mit dem Zurückholen des Mietgegenstandes bzw. Durch die Beendigung des Mietvertrages entsteht.

7. Haftung des Vermieters

7.1 Der Vermieter haftet ausdrücklich nicht für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Verwendbarkeit des Mietgegenstandes. Die Haftung des Vermieters gilt auch dann als ausgeschlossen, wenn der Mietgegenstand nicht in der vereinbarten Form oder zu dem vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird,

sofern der Vermieter dem Mieter eine entsprechende Alternative zur Verfügung stellt, mit der im Ergebnis das selbe Resultat erzielt werden kann. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn der Mieter nicht zur Annahme eines alternativen Mietgegenstandes bereit ist. Unabhängig von dieser Möglichkeit des Vermieters, sich von einer allfälligen Vertragshaftung zur Gänze zu befreien, ist jede Haftung des Vermieters von vornherein mit der Höhe des Auftragswertes begrenzt.

7.2 Für allfällig erforderliche behördliche Betriebs-, Transport- oder Aufstellungsgenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu sorgen. Der Mieter verzichtet in Zusammenhang mit der Vermietung und Reparatur des Mietgegenstandes auf jegliche Schadenersatzforderung, es sei denn dem Vermieter wäre grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorzuwerfen bzw. der Anspruch ergibt sich aus zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Im übrigen wird die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen einschließlich des Vermieters ausgeschlossen.

7.3 Die Haftung des Vermieters für Folgeschäden, die aufgrund von Ausfall, Störungen oder Mängeln des Mietgegenstandes – unabhängig von einer Vertretbarkeit durch den Vermieter – entstanden sind, ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet – mit Ausnahme entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen – auch nicht für solche Schäden, die sich aus verschuldeter, fehlerhafter oder unterlassener Aufklärung, Beratung oder Information über Sicherheitshinweise für den Transport, die Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeit, Bedienung, Wartung und Instandhaltung ergeben bzw. aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstehen.

8. Mietpreise

8.1 Die im Maschinenkatalog von Boels umschriebenen Tagespreise beruhen auf max. 24-stündigem Gebrauch oder und Wochenpreisen auf max. 168-stündigem Gebrauch und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, Wartung, Treibstoff, Öl und Transport. Der Wochenendpreis beruht auf max. 72-stündigem Gebrauch (der Sonntag wird nicht berechnet). Für eine 4 Wochen überschreitende Mietdauer gilt der Preis, der auf Anfrage angegeben wird. Der Mietpreis ist nach Rückgabe des Mietgegenstandes in der Niederlassung des Vermieters zu entrichten, in der der Mietgegenstand gemietet wurde und/oder zurückgegeben werden muss. Die in Katalogen des Vermieters angegebenen Preise beruhen auf den aktuellen Preisen zum Zeitpunkt des Drucks des Katalogs. Der Vermieter ist deshalb bei der Vermietung an die in Katalogen enthaltenen Preise nicht gebunden.

8.2 Die Preise sind zuzüglich Umsatzsteuer, Wartung, Transport, Reinigung und gegebenenfalls Laden und entladen. Der Mietpreis ist nach Rückgabe des Mietgegenstandes in jener Niederlassung des Vermieters zu entrichten, in der der Mietgegenstand gemietet wurde und/oder zurückgegeben werden muss. Die im Katalog des Vermieters angegebenen Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt des Drucks des Katalogs geltenden Umständen, so dass diese Preise lediglich als Richtlinien und für den Vermieter nicht bindend sind.

8.3 Dem Vermieter steht generell das Recht zu, vereinbarte Mietpreise einseitig zu erhöhen, sofern sich die hierfür preisbestimmenden Faktoren ändern. Zu diesen Faktoren gehören u.a. Änderung von Frachtpreisen, Ein- und Ausfuhrzölle oder andere Abgaben und/oder Steuern im In- und Ausland, Löhne, Gehälter, soziale Lasten und Wechselkursschwankungen. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, eine Erhöhung seines Transporttarifes vorzunehmen. Dabei gilt, dass der Vermieter den Transporttarif bei jeder Erhöhung des gemäß Benzinpreismonitor des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten Durchschnittsdieselpreises von EUR 0,02 um bis zu 5 % erhöhen kann.

9. Kautionssumme

Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, hat der Mieter bei Eingehen des Mietverhältnisses eine Kautionssumme zu hinterlegen. Die Kautionssumme wird in angemessener Höhe zur vereinbarten Mietdauer und unter Berücksichtigung des Wertes des Mietgegenstandes festgelegt. Wenn der Mieter eine Verlängerung des Vertrags wünscht, muss dieser spätestens am Tage der Verlängerung eine neuerliche Kautionssumme hinterlegen. Falls der Mieter die Kautionssumme nicht rechtzeitig entrichtet, kann der Vermieter den Vertrag unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung eines entstandenen Schadens einseitig beenden. Die Kautionssumme gilt nicht als Vorauszahlung für den zu zahlenden Mietpreis. Mit Ablauf des Mietverhältnisses kann der Vermieter die von der Gegenpartei zu leistenden Beträge mit der Kautionssumme aufrechnen. Die Kautionssumme wird zurückgezahlt, wenn feststeht, dass der Mieter sämtliche vertragliche Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat.

10. Übergabe und Kontrolle des Mietgegenstandes

Der Vermieter hält den Mietgegenstand in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und gegebenenfalls vollgetanktem Zustand zur Abholung bereit bzw. hat den Mietgegenstand dem Frachter in einem solchen Zustand übergeben oder – bei Durchführung des Transportes durch den Vermieter selbst – in einem solchen Zustand verladen. Der

Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich nach Erhalt entsprechend zu kontrollieren.

a. Allfällig vorgefundene Mängel sind dem Vermieter telefonisch, per Fax oder E-Mail unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls der Mietgegenstand als vertragsgemäß geliefert bzw. übernommen gilt. Die Notwendigkeit einer Mängelrüge entfällt, falls es sich bei dem Mieter um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt. Eine Verwendung des Mietgegenstandes schließt ein allfälliges Ersatzrecht jedenfalls aus.

b. Behauptet der Mieter das Vorliegen eines Mangels, so führt der Vermieter eine entsprechende Kontrolle des Mietgegenstandes durch. Will der Mieter bei dieser Kontrolle anwesend sein, so hat er dies bereits bei Eingehen des Mietverhältnisses bekannt zu geben. Andernfalls stellt der Vermieter bindend die Ursache allfälliger Mängel fest.

c. Mängel des Mietgegenstandes, die der Mieter unverzüglich gerügt hat und die vom Vermieter zu vertreten sind, hat der Vermieter binnen angemessener Frist kostenlos zu beheben. Dem Vermieter steht es frei, anstelle der Durchführung dieser Reparaturen alternativ – für die restliche Vertragsdauer oder bloß vorübergehend – ein dem Mietgegenstand entsprechendes Ersatzgerät ohne sonstige Änderungen der Vertragsbestimmungen zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass ein Gebrauch des Mietgegenstandes über einen Zeitraum von mehr als 48 Stunden aus Gründen nicht möglich sein sollte, die der Vermieter zu vertreten hat, so steht dem Mieter – sofern ihm auch kein entsprechendes Ersatzgerät zur Verfügung gestellt wurde – ein aliquoter, ausschließlich den über die 48 Stunden hinausgehenden Zeitraum betreffender Anspruch auf Mietzinsminderung zu. In allen anderen Fällen der Nichtbenutzung des Mietgegenstandes – aus welchem Grund auch immer – bleibt der Mieter zur Zahlung des vollen Mietzins und zur Einhaltung aller übrigen Vertragspflichten verpflichtet. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf sein Recht auf Mietzinsreduktion bzw. –befreiung gemäß § 1096 AB

d. Sofern der Mangel vom Mieter zu vertreten ist, haftet dieser für den gesamten daraus entstandenen Schaden unabhängig von der Art des Verschuldens.

11. Gefahrtragung und Haftung des Mieters

Während der gesamten Vertragsdauer trägt der Mieter die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die zufällige Beschädigung des Mietgegenstandes. Der Mieter ist demnach bereits bei der Transportdurchführung des Mietgegenstandes – unabhängig von einer allfälligen Beziehung des Personals des Vermieters bei der Verpackung bzw. Verladung des Mietgegenstandes – für zufällige Beschädigungen, den Verlust oder Untergang desselben voll verantwortlich.

a. Sämtliche im Laufe des Mietverhältnisses bzw. während des Betriebes auftretende Störungen, Schäden oder Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter bei sonstigem Verlust etwaiger Ersatz- bzw. Verbesserungsansprüche unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach deren Entstehen – bekannt zu geben. Der Mieter ist dem Vermieter – ungeachtet der über den positiven Schaden hinausgehenden Schäden – zum Ersatz der von ihm zu vertretenden Schäden am Mietgegenstand entsprechend dem Tageswert verpflichtet. Der Tageswert bemisst sich nach dem aktuellen Neuwert des Mietgegenstandes abzüglich der Abschreibung auf Grund des Alters oder der Anzahl der Betriebsstunden der beschädigten bzw. verloren gegangenen Ware bzw. anhand der tatsächlichen Reparaturkosten.

b. Sollte ein verloren gegangener und vom Mieter gemäß Punkt a. dieser Bestimmung bereits entsprechend ersetzter Mietgegenstand wieder gefunden und zurückgebracht werden, so hat der Mieter bei Zahlung des zwischenzeitlich angefallenen Mietentgelts Anspruch auf Rückerstattung eines diesen Betrag allenfalls übersteigenden Anteils der Ersatzleistung.

c. Der Mieter haftet für sämtliche Folgeschäden, die aufgrund des Außerachtlassens bzw. der mangelhaften Durchführung von Service- und Wartungsarbeiten, der Ausbesserung oder Erneuerung von Verschleißteilen bzw. der Verletzung sonstiger Pflichten dieser Bestimmungen an dem Mietgegenstand oder anderen Gegenständen entstehen. Der Mieter hält den Vermieter hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos.

d. Versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge werden auf Kosten des Vermieters gemäß dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 versichert gehalten. Ungeachtet dessen haftet der Mieter für einen allfällig vorgeesehenen Selbstbehalt, für Schäden, die von der Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind (z.B. Schäden oder Schadensfolgerung an unterirdische oder oberirdische Leitungen oder Kabels) sowie für alle Nachteile, die dem Vermieter als Fahrzeughalter deshalb entstehen, weil der Mieter das Kraftfahrzeug unsachgemäß in Gebrauch genommen hat oder seinen Melde- und Auskunftspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

e. Der Mieter haftet für jede Beschädigung bzw. für den Verlust des Gerätes während der Mietdauer ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung bzw. der Verlust durch sein Verschulden, durch das seiner Hilfspersonen oder durch unvorhersehbare Ereignisse verursacht worden ist. Darüber hinaus haftet der Mieter für sämt-

liche Kosten und Aufwendungen, die dem Vermieter aufgrund der Nichterhaltung einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen durch den Mieter entstehen.

12. Pflichten des Mieters

- a. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur an dem vereinbarten Ort sowie für vertraglich vorgesehene Arbeiten einsetzen. Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An- und Einbauten, sowie dessen Verbindung mit anderen Gegenständen sind dem Mieter ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters ausdrücklich untersagt.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ausschließlich bestimmungs- und sachgerecht zu verwenden, ordnungsgemäß instand zu halten und vor jeglicher Überbeanspruchung zu schützen sowie für regelmäßige sach- und fachgerechte Wartung, Servicearbeiten und die notwendige Pflege des Mietgegenstandes zu sorgen. Der Mietgegenstand muss im gereinigten Zustand und in den bei der Vermietung ausgegebenen Kartons auf die gleiche Weise sortiert und verpackt zurückgegeben werden. Zusätzliche Arbeitszeiten durch mangelhaftes Sortieren oder fehlende Reinigung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- c. Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Gebrauch an einem sicheren, geschlossenen Ort zu verwahren und bestmöglich vor einem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
- d. Der Mieter darf Dritten weder Rechte an dem Mietgegenstand einräumen, noch Rechte aus dem Mietverhältnis abtreten; insbesondere die Untervermietung sowie jegliche (entgeltliche oder unentgeltliche) Weitergabe des Mietgegenstandes sind dem Mieter ohne schriftlicher Zustimmung des Vermieters ausdrücklich untersagt.
- e. Sofern von dritter Seite auf den im Eigentum des Vermieters stehenden Mietgegenstand behördlich oder gerichtlich Zugriff verübt wird (Pfändung, Verwahrung, Beschlagnahme, etc.), ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes unter Beilage sämtlicher darauf bezughabender Verfügungen und Unterlagen zu verständigen. Der Mieter hat alle Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Maßnahmen und Interventionen zu tragen, die zur Beseitigung des Eingriffes notwendig werden. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Verständigung des Vermieters, so haftet er uneingeschränkt für alle nachteiligen Folgen.

13. Gutachten

Bei einer Rückgabe des Mietgegenstandes in ungereinigtem, beschädigtem oder auf sonstige Weise beeinträchtigtem Zustand verpflichtet sich der Mieter, die Kosten für ein entsprechendes Sachverständigen-gutachten zur Feststellung solcher Nachteile zu übernehmen. Bis zu einem voraussichtlichen Schadensbetrag von EUR 1.135,00 wird das Gutachten von dem Vermieter selbst, bei einem voraussichtlich höheren Schadensbetrag von einem geeigneten Sachverständigen erstellt.

14. Strafzahlungen und Steuern

Allfällige Strafzahlungen, Steuern oder sonstige Kosten, die sich aus der Verwendung des Mietgegenstandes ergeben, sind ausnahmslos vom Mieter zu tragen.

15. Kontrollrechte des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt, die Einhaltung des Vertrags durch den Mieter vor allem hinsichtlich der Benützungsort und –dauer sowie der ordnungsgemäßen Instandhaltung und Wartung des Mietgegenstandes jederzeit vor Ort zu überprüfen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Vermieter zu diesem Zweck stets unbeschränkt Zutritt gewährt wird.

16. Rückgabe des Mietgegenstandes

Der Mietgegenstand ist dem Vermieter spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt an dem vereinbarten Ort zurückzugeben. Erfolgt keine rechtzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes, so ist der Mieter verpflichtet, für den Zeitraum des Verzuges eine Pönalzahlung in Höhe des doppelten Mietentgelts zu leisten. Ungeachtet dessen trägt der Mieter in diesem Zeitraum weiterhin die volle Gefahr für den zufälligen Untergang bzw. die zufällige Beschädigung des Mietgegenstandes.

17. Unterstützung bei Lieferung bzw Abholung des Mietgegenstandes

Sofern die Lieferung bzw Abholung des Mietgegenstandes vereinbart wurde, ist der Mieter zur bestmöglichen Unterstützung des Transportpersonals des Vermieters beim Laden oder Entladen des Mietgegenstandes am Bestimmungsort der Lieferung/Abholung bei sonstiger Verpflichtung zum Ersatz angefallenen Mehraufwands verpflichtet.

18. Lieferung und Abholung

- a. Die Lieferung und Abholung der vermieteten Waren wird von der Abteilung Transport für die Zeit zwischen 8 und 18 Uhr geplant. Wenn der Mieter die Lieferung und Abholung zu einem bestimmten Zeitpunkt wünscht, wird hierfür ein zusätzlicher Zuschlag von 50% zu den normalen Transportkosten berechnet. Boels liefert ausschließlich in Erdgeschosshöhe. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine zur Entgegennahme des Mietgegenstandes bevollmächtigte Person am Bestimmungsort der Lieferung zum

vereinbarten Lieferdatum für die Annahme des Mietgegenstandes anwesend ist. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand wieder mitzunehmen und dem Mieter die hierdurch anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Der Vermieter kann den Mietgegenstand jedoch auch einer nicht bevollmächtigten Person übergeben, wobei der Mieter bei Uneinigkeit über die gelieferte Menge oder den gelieferten Zustand des Mietgegenstandes die Beweislast für die von ihm behaupteten Angaben trifft.

- b. Ist die Abholung des Mietgegenstandes durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter dem Vermieter den möglichen Abholzeitpunkt zumindest 48 Stunden vor (Wochenende und Feiertage nicht mitgerechnet) der gewünschten Abholung mitzuteilen.
- c. Der Mietgegenstand muss am Abholtag ab 8 Uhr sortiert, geordnet und gestapelt im Erdgeschoss bereit stehen. Das dazu gehörende Verpackungsmaterial verbleibt beim Mieter, um die Qualität des Mietgegenstandes einfacher feststellen zu können. Sollte der Mietgegenstand nicht transportbereit sein, muss der Mieter die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten vergüten. Diese zusätzlichen Kosten bestehen aus der Summe des Mietpreises, der pro Tag für den Mietgegenstand verrechnet werden (ohne dass hierdurch der Mietvertrag verlängert wird) sowie den zusätzlichen Transportkosten.
- d. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass jemand am vereinbarten Abholtag für die Rückgabe anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Vermieter die Waren – falls möglich – dennoch zurücknehmen. Falls es zu einer Meinungsverschiedenheit darüber kommt, ob der Mietgegenstand tatsächlich in der richtigen Menge oder in gutem Zustand zurückgegeben wurde, obliegt die Beweislast, dass die Rückgabe tatsächlich in der richtigen Menge und im richtigen Zustand erfolgt ist, dem Mieter.

19. Zahlungskonditionen

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich in bar bei Rückgabe des Mietgegenstandes. Bei einer 4 Wochen übersteigenden Mietdauer erfolgt die Bezahlung des Mietentgelts für 4 Wochen im voraus. In dem darüber hinausgehenden Mietzeitraum ist der Vermieter berechtigt, für je fünf Tage weiterer Vertragsdauer Zwischenabrechnungen zu legen, die mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig werden. Befindet sich der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Teilbetrages in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand ohne Mahnung bzw Fristsetzung auf Kosten des Mieters abzuholen und anderweitig darüber zu verfügen. Dem Mieter können hieraus keinerlei Ersatzforderungen entstehen. Sämtliche sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Ansprüche des Vermieters, insbesondere auch Ansprüche aufgrund einer fortdauernden Vertragslaufzeit, bleiben aufrecht bestehen. Darüber hinaus hat der Mieter dem Vermieter sämtliche durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstandenen Kosten und Schäden zu ersetzen. Eine Aufrechnung des Mietzinses mit Gegenforderungen des Mieters wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern es sich bei dem Mieter um keinen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Mieter nicht zu. Mehrere Mieter haften für sämtliche Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel des Mieters über fällige Beträge werden ohne rechtliche Verpflichtung des Vermieters nur vorbehaltlich Eingang und nur zahlungshalber angenommen.

20. Inkasso

Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Die Frist für einen Rechnungseinspruch endet 10 Tage nach Rechnungsdatum.

21. Versicherung und Haftungsfreizeichnung für Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung des Mietgegenstandes

- 21.1 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter den Abschluss einer Versicherung für mögliche Schäden an dem Mietgegenstand zu verlangen, in der der Vermieter als Leistungsbegünstigter aufgenommen wird (bzw. eine Deckungsbestätigung vorgesehen ist). Bis zu einem entsprechenden Versicherungsnachweis ist der Vermieter berechtigt, die Lieferung des Mietgegenstandes auszusetzen. Während dieses Aussetzungszeitraumes ist der Mieter dennoch zur Zahlung des Mietentgelts verpflichtet. Erfolgt die Vorlage des Versicherungsnachweises nicht binnen einer vom Vermieter gesetzten Frist, so ist dieser zur einseitigen Vertragsauflösung unter Auslösen einer entsprechenden Schadenersatzpflicht des Mieters berechtigt.
- 21.2 Der Vermieter bietet dem Mieter die Möglichkeit, im voraus eine Haftungsfreizeichnung für etwaige Schäden an bestimmten Mietgegenständen abzuschließen. Eine derartige Haftungsfreizeichnung erfolgt gemäß den diesbezüglichen beim Vermieter aufliegenden Bedingungen.

22. Datenschutzklausel

Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an die Verkaufs- und Service-Mitarbeiter des Vermieters übermittelt, wozu der Mieter mit Unterzeichnung des Mietvertrages seine Einwilligung erteilt. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ist dabei selbstverständlich gewährleistet. Der Mieter willigt ausdrücklich ein, dass eine

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, die er im Mietvertrag bekannt gegeben hat, durch den Vermieter für Zwecke des eigenen Marketings gegenüber dem Mieter als Kunden, etwa durch Einrichtung einer Kundendatei, erfolgen kann. Diese Einwilligung kann vom Mieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

23. Sonstige Bestimmungen

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen bedürfen der Schriftform. Die etwaige gänzliche oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die der Intention der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Mietvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegen stehen. Der Vermieter kann seine Ansprüche wahlweise auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters geltend machen.

© Boels Maschinenverleih Österreich GmbH DD0140 - 09/06

Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes

Zwischen dem Mieter und der Firma Boels Maschinenverleih Österreich GmbH als Vermieter wurde der umseitig abgedruckte Mietvertrag geschlossen. Dem Mietvertrag liegen die Allgemeinen Mietbedingungen der Boels Maschinenverleih Österreich GmbH zu Grunde. Sie wurden dem Mieter beim Abschluß des Vertrages überreicht, auf Wunsch wird dem Mieter ein weiteres Exemplar zugeschickt. Die Mietbedingungen sind auch auf der Website unter www.boels.com einzusehen und stehen dort als Download zur Verfügung.

Gemäß Artikel 12 bis 15 der Allgemeinen Mietbedingungen haftet der Mieter für während der Dauer des Mietvertrages an dem Mietgegenstand entstehenden Schäden oder für den Verlust des Mietgegenstandes (einschließlich Mietgegenstandsteilen und -zubehör). Der Mieter kann im Rahmen der nachfolgenden Regelungen eine Haftungsbegrenzung (A/B) in Anspruch nehmen.

Nicht gedeckte Schäden sind vom Mieter zu tragen. In solchen Situationen bleiben die Allgemeinen Mietbedingungen der Boels Maschinenverleih Österreich GmbH unverändert gültig.

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN zur HAFTUNGSBEGRENZUNG A und HAFTUNGSBEGRENZUNG B

I.1. Vermieter

Dort wo im Text vom "Vermieter" oder von "Boels Maschinenverleih Österreich GmbH" die Rede ist, sind Boels Maschinenverleih Österreich GmbH und Boels Verhuur BV und/oder zugehörige Unternehmen gemeint.

I.2. Deckungsgebiet

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A und die HAFTUNGSBEGRENZUNG B bieten Deckung für Schadensfälle in Deutschland, Österreich und den Benelux-Ländern.

I.3. Verpflichtungen im Schadensfall

Der Mieter hat bei Eintritt eines Schadensfalles seine Verpflichtungen gemäß Artikel 12 der Allgemeinen Mietbedingungen zu erfüllen, insbesondere ist er verpflichtet;

- I.3.1. den Schaden dem Vermieter unverzüglich schriftlich, darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich anzuzeigen;
- I.3.2. Schäden durch Diebstahl, Einbruchsdiebstahl oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhandeln gekommenen Sachen einzureichen;
- I.3.3. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;
- I.3.4. auch sonst an der Abwicklung des Schadensfalles umfassend mitzuwirken und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vermieters schaden könnte. Hierzu gehört insbesondere, den Vermieter auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache, Hergang und Höhe des Schadens zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Vermieter unverändert zu lassen, es sei denn,
 - die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff, oder
 - die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder
 - der Vermieter hat schriftlich zugestimmt oder
- die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen seit Eingang der Schadensanzeige stattgefunden; der Mieter hat jedoch die beschädigten Teile bis zur Besichtigung durch den Vermieter aufzubewahren, wenn er aus den vorgenannten Gründen das Schadenbild nicht unverändert lässt.

I.4. Feststellung des Schadens

Wenn die Schadensfeststellung nicht im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden kann, hat der Vermieter das Recht, einen unabhängigen Sachverständigen zu ernennen, der den Schaden feststellt. Der Mieter kann ein Sachverständigenverfahren durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vermieter verlangen. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Der Sachverständige wird schriftlich benannt. Der Mieter kann innerhalb einer angemessenen Frist berechtigte Einwände gegen die Person des Sachverständigen vorbringen.
- Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt der Mieter.

I.5. Schadensursache

Die Beweislast des Vermieters beschränkt sich auf den Nachweis des ordnungsgemäßen Zustands der Sache bei der Übergabe. Befindet sich die Mietsache im Obhutsbereich des Mieters, so hat sich der Mieter umfassend hinsichtlich Verursachung und Verschulden zu entlasten.

I.6. Deckungsumfang

Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mieters zurückzuführen sind, sind nicht im Deckungsumfang eingeschlossen. Hier treten die HAFTUNGSBEGRENZUNGEN A und B nicht ein.

I.7. Gültigkeitsdauer

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A und/oder B gilt nur im Zeitraum, der im Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter als Mietdauer genannt ist.

I.8. Subsidiarität der Haftungsbegrenzungen A und B

Die HAFTUNGSBEGRENZUNGEN A und B finden keine Anwendung, wenn der Mieter eine Entschädigung aus einem Versicherungsvertrag - egal, ob dieser von ihm oder einer anderen Person abgeschlossen wurde - beanspruchen kann. Der anderweitige Vertrag geht diesem Vertrag vor.

I.9. Sonstige Bestimmungen

Im Falle des Abschlusses der HAFTUNGSBEGRENZUNG A und/oder B hat diese Vorrang vor den Allgemeinen Mietbedingungen. Die sonstigen Bedingungen bleiben davon unberührt.

A. HAFTUNGSBEGRENZUNG A (FÜR SCHÄDEN EXKLUSIV FEUER/DIEBSTAHL/EINBRUCH)

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A deckt jeden Schaden an dem Mietgegenstand mit Ausnahme von Schäden durch Feuer, Diebstahl und Einbruch. Nicht abgedeckt sind alle Schäden, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Mieters oder eines Dritten, dem der Mietgegenstand überlassen wurde, zurückzuführen sind. Bei Inanspruchnahme der HAFTUNGSBEGRENZUNG A gilt ein prozentualer Aufschlag des Mietpreises. Die Boels Maschinenverleih Österreich GmbH kann den Abschluß der Haftungsbegrenzung A zur Bedingung für den Abschluß des Mietvertrages machen.

A.1. Geltungsbereich

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A kann von allen Mietern der Mietgegenstände von Boels Maschinenverleih Österreich GmbH („Vermieter“) in Anspruch genommen werden.

A.2. Mietgegenstände

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A gilt nur für den jeweils im Mietvertrag über der Zeile Haftungsbegrenzung A genannten einzelnen Mietgegenstand. Sie gilt in keinem Fall für solche Gegenstände, die durch die Boels Maschinenverleih Österreich GmbH ihrerseits speziell angemietet wurden.

A.3. Bedingungen für die HAFTUNGSBEGRENZUNG A

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A tritt im Schadenfall nur ein, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- A.3.1. Gültiger, vom Mieter unterzeichneter Mietvertrag;
- A.3.2. Der Mieter hat seine Obliegenheiten nach dem Mietvertrag und den Allgemeinen Mietbedingungen (insbesondere seine Pflichten gemäß Artikel 8, 9, 10, 11 und 12 der Allgemeinen Mietbedingungen) sowie dem nachfolgenden Abschnitt A.3.3. und A.3.4. beachtet;
- A.3.3. Im Mietvertrag ausdrückliche erwähnte Zusatzpflichten des Mieters, wie etwaige Präventivmaßnahmen zum Schutz des Mietgegenstandes, wurden beachtet;
- A.3.4. Eine Obliegenheitsverletzung liegt im Übrigen insbesondere in den folgenden Fällen vor: Gebrauch der Mietsache für vertragsfremde Zwecke, Bedienung der Mietsache durch (gesetzlich) unqualifiziertes Personal, falsche Wartung (z.B. Verwendung falscher Schmierstoffe, Brennstoffe, Frostschutzmittel), Außerwirkungsetzen von Sicherheitssystemen, Handeln entgegen Anweisungen vom Vermieter und/oder Hersteller und/oder der Gebrauchsanleitung, Transport der Mietsache mit einem ungeeigneten oder nicht zugelassenen Transportmittel, Handeln entgegen gesetzlicher Vorschriften.

A.4. Ausschluss der HAFTUNGSBEGRENZUNG A

- Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A bietet keine Deckung
- A.4.1. wenn eine der vorstehenden Obliegenheiten (A 3.1.-3.4.) nicht erfüllt wird;
 - A.4.2. wenn der Schaden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist;
 - A.4.3. bei unerlaubter Weitervermietung oder Bereitstellung des Mietgegenstandes zugunsten Dritter, es sei denn, der Vermieter hat diesbezüglich eine schriftliche Genehmigung erteilt;
 - A.4.4. für Schäden an Reifen;
 - A.4.5. wenn der Schaden durch höhere Gewalt, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, einen bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Terroranschlag, Rebellion, Meuterei oder Kernenergie verursacht wurde;
 - A.4.6. Wird eine der Obliegenheiten des Mieters bei Eintritt des Schadensfalles (I.3) nicht erfüllt, besteht kein Anspruch aus der HAFTUNGSBEGRENZUNG A.

A.5. Selbstbeteiligung

Für die HAFTUNGSBEGRENZUNG A gilt eine Selbstbeteiligung je Vorfall. Auf dem Mietvertrag ist für jeden Mietartikel aufgeführt, zu welcher Kategorie (1-5) der Artikel gerechnet wird. Die dazu gehörige Selbstbeteiligung ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Selbstbeteiligung nach Kategorie Haftungsbegrenzung A	
Kategorie	Selbstbeteiligung
1	€ 0,00
2	€ 200,00
3	€ 500,00
4	€ 1.000,00
5	€ 2.000,00

Die Selbstbeteiligung gilt jeweils pro einzelnen Mietgegenstand.

Ist im Mietvertrag im Falle der HAFTUNGSBEGRENZUNG A bei einem oder mehreren Artikeln keine Selbstbeteiligungs-Kategorie vermerkt, wird angenommen, daß die Artikel zur Kategorie 5 gehören.

B. HAFTUNGSBEGRENZUNG B (FEUER/DIEBSTAHL/ EINBRUCH)

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG B (für Schäden exklusiv Feuer/Diebstahl/ Einbruch) kann erweitert werden durch die HAFTUNGSBEGRENZUNG B (Feuer/Diebstahl/ Einbruch). Die HAFTUNGSBEGRENZUNG B gilt, unter Berücksichtigung nachfolgenden Bestimmungen und/oder Ausschließungen für einen Schaden durch Diebstahl des Mietgegenstandes und für einen Schaden an dem Mietgegenstand oder an einem Teil des davon infolge von Diebstahl, Einbruch und/ oder Feuer. Bei Inanspruchnahme der HAFTUNGSBEGRENZUNG B gilt ein prozentualer Aufschlag des Mietpreises. Die Boels Maschinenverleih Österreich GmbH kann das Zustandekommen des Abschlusses einer Haftungsbegrenzung B zur Bedingung für den Abschluß eines Mietvertrages machen. Der Mieter kann alternativ bei Vertragsschluß eine von ihm selbst abgeschlossene Police einer Versicherung übergeben, aus der ersichtlich ist, daß die bei Boels Maschinenverleih Österreich GmbH gemieteten Artikel ausreichend versichert sind.

B.1. Geltungsbereich

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG B kann ausschließlich von gewerblichen Mietern in Anspruch genommen werden. Die HAFTUNGSBEGRENZUNG B deckt den Schaden infolge von Feuer, Diebstahl und Einbruch.

B.2. Mietgegenstände

Die Haftungsbegrenzung B gilt nur für den jeweils im Mietvertrag über der Zeile Haftungsbegrenzung B genannten einzelnen Mietgegenstand. Sie gilt in keinem Fall für solche Gegenstände, die durch die Boels Maschinenverleih Österreich GmbH ihrerseits speziell angemietet wurden.

B.3. Bedingungen für die HAFTUNGSBEGRENZUNG B

- B.3.1. Grundlage der HAFTUNGSBEGRENZUNG B ist ein gültiger, vom Mieter unterzeichneter Mietvertrag;
- B.3.2. Der Mieter hat seine Obliegenheiten nach dem Mietvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere seine Pflichten gemäß Artikel 8, 9, 10, 11 und 12 der Allgemeinen Mietbedingungen) sowie dem nachfolgenden Abschnitt B.3.3., B.3.4. und B.3.5. zu beachten;
- B.3.3. Diebstahl im Sinne der HAFTUNGSBEGRENZUNG B sind nur der Einbruchsdiebstahl sowie die Wegnahme eines gesicherten Gegenstandes. Ein Einbruchsdiebstahl liegt insbesondere dann vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- B.3.4. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, das Mietgerät gegen Diebstahl und unbefugte Benutzung Dritter zu schützen. Soweit der Mietgegenstand nicht benutzt wird, ist er unter Verschluss zu nehmen, Fahrzeuge sind in allen Teilen verschlossen zu halten. Sofern dies möglich ist, müssen Maschinen mit einem Schloß gesichert werden. B.3.5. Spezifische Bedingungen
- B.3.5.1. Handwerkszeuge dürfen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden, ausgenommen in einem abgeschlossenen Raum und außerhalb der Sichtweite Dritter;
- B.3.5.2. Für (Lichtmast-)Aggregate, Kompressoren und demontierte (Fahr)Gerüste gilt als Deckungseinschränkung, daß ein Schaden ausschließlich nach einem Einbruch in ein gut abgeschlossenes Gebäude oder einen gut abgeschlossenen Teil eines Gebäudes, in dem sich das gestohlene Objekt befand, gedeckt ist; bei einem solchen Gebäude darf es sich nicht um ein Baubüro oder eine Baubude handeln.

B.4. Ausschluss der HAFTUNGSBEGRENZUNG B

- Die HAFTUNGSBEGRENZUNG B bietet keine Deckung:
- B.4.1. wenn der Diebstahl oder das Feuer die absichtliche oder sichere Folge einer Handlung oder Unterlassung seitens des Mieters ist; B.4.2. wenn eine der vorstehenden Obliegenheiten (B 3.3.-3.5.) nicht erfüllt wird,
 - B.4.3. wenn der Schaden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist;
 - B.4.4. bei unerlaubter Weitervermietung oder Bereitstellung des Mietgegenstandes zugunsten Dritter, es sei denn, der Vermieter hat diesbezüglich eine schriftliche Genehmigung erteilt;
 - B.4.5. wenn der Schaden durch höhere Gewalt, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, einen bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Terroranschlag, Rebellion, Meuterei oder Kernenergie verursacht wurde;
 - B.4.6. Wird eine der Obliegenheiten des Mieters bei Eintritt des Schadensfalles (I.3) nicht erfüllt, besteht kein Anspruch aus der HAFTUNGSBEGRENZUNG B.

B.5. Selbstbeteiligung

Bei einem von der HAFTUNGSBEGRENZUNG B gedeckten Schaden hat der Mieter eine Selbstbeteiligung zu übernehmen. Die Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Prozentsatz des Tageswertes des Mietobjektes bis zu einem angegebenen Maximalwert, dessen Höhe sich gestaffelt der Einordnung in eine der Kategorien 1 bis 5 ergibt. Im Mietvertrag ist genannt, unter welche Kategorie (1 bis 5) die betreffende Mietsache fällt. Die dazu gehörige Selbstbeteiligung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Selbstbeteiligung nach Kategorie Haftungsbegrenzung B (Feuer/Diebstahl/Einbruch)		
Kategorie	Selbstbeteiligung	Maximal
1	20% Tageswert	€ 300,00
2	20% Tageswert	€ 1.200,00
3	20% Tageswert	€ 3.000,00
4	20% Tageswert	€ 5.000,00
5	20% Tageswert	€ 5.000,00

Die Selbstbeteiligung gilt niemals pro einzelnen Mietgegenstand. Ist im Mietvertrag im Falle der HAFTUNGSBEGRENZUNG B bei einem oder mehreren Artikeln keine Selbstbeteiligungs-Kategorie vermerkt, wird angenommen, daß die Artikel zur Kategorie 5 gehören.